

Tax Flash

Tschechische Republik, 15. Mai 2009

Tax Flash ist ein elektronischer Newsletter der PricewaterhouseCoopers Česká republika s. r. o., der Sie über die aktuellsten Neuigkeiten im Bereich Steuern und Recht informiert. Eine ausführlichere Übersicht der wichtigsten Änderungen und deren Auswirkungen auf Ihr Unternehmen bietet der monatliche Newsletter Tax & Business News an.

Hinweis: Die in diesem Material angeführten Informationen haben einen allgemeinen Charakter und stellen keine zusammenfassende Analyse der darin enthaltenen Themen dar. Seine Leser sollten vor ihrer Handlung oder Unterlassung auf Grund der in diesem Material enthaltenen Informationen die Inanspruchnahme entsprechender professioneller Dienstleistungen in Erwägung ziehen.

© 2009 PricewaterhouseCoopers Česká republika, s.r.o. Alle Rechte vorbehalten. „PricewaterhouseCoopers“ bezeichnet die tschechische Gesellschaft PricewaterhouseCoopers Česká republika, s.r.o., oder entsprechend dem jeweiligen Kontext das Netz der Mitgliedsunternehmen von PricewaterhouseCoopers International Limited, wovon jede der Gesellschaften ein selbstständiges und unabhängiges Rechtssubjekt ist.



Kontakte

Lenka Mrázová, Direktorin
lenka.mrazova@cz.pwc.com
+420 251 152 553

Claudia Schulte, Manager
claudia.schulte@cz.pwc.com
+420 251 152 662

Jan Fischer, Senior Manager
jan.fischer@cz.pwc.com
+420 251 152 539

PricewaterhouseCoopers
Ambruz & Dark, advokáti, v.o.s.

Büro Prag
Kateřinská 40,
120 00 Prag 2
+420 251 151 111

Büro Brno
náměstí Svobody 20,
602 00 Brno
+420 542 520 111

Büro Ostrava
Zámecká 20,
702 00 Ostrava

Steuermaßnahmen gegen die Krise

Das Abgeordnetenhaus verabschiedete am Freitag, den 15. Mai 2009, in der dritten Lesung die Novelle des Einkommensteuergesetzes, die Novelle des Sozialversicherungsgesetzes und ein neues Gesetz zur Unterstützung des Wirtschaftswachstums und der Sozialstabilität. Ferner genehmigte das Abgeordnetenhaus eine bedeutende Novelle des Handelsgesetzbuchs und ein ganz neues Gesetz gegen die missbräuchliche Ausnutzung von Marktmacht. All die neu verabschiedeten Gesetze gelangen nun in den Senat und danach zur Unterzeichnung an den Präsidenten der Republik. Die bedeutendsten Neuigkeiten der neuen Legislative sind:

Einkommensteuergesetz

- Unter der Voraussetzung, dass der Steuerpflichtige der erste Eigentümer ist, kann bei zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 30. Juni 2010 angeschafften Vermögensgegenständen eine sogenannte zeitliche Abschreibung angewendet werden, (d. h. eine Abschreibung ohne Möglichkeit einer Unterbrechung oder eines Aufschubs), und zwar für die Dauer von 12 Monaten (für die erste Abschreibungsgruppe), und eine zeitliche Abschreibung für die Dauer von 24 Monaten (für die zweite Abschreibungsgruppe), wobei für die ersten 12 Monate 60 % der Anschaffungskosten und für die nächsten 12 Monate die restlichen 40 % der Anschaffungskosten abgeschrieben werden. Falls an den so abzuschreibenden Vermögensgegenständen eine technische Aufwertung erfolgt, führt diese nicht zu einer nachträglichen Erhöhung der Anschaffungskosten und ist somit als separates Vermögen abzuschreiben.
- Die Mindestdauer des steuerlich abzugsfähigen Finanzleasings wird 12 Monate für das Sachanlagevermögen in der 1. Abschreibungsgruppe und 24 Monate für das Vermögen in der 2. Abschreibungsgruppe betragen.
- Ausländische Steuerpflichtige (d.h. steuerlich nicht ansässige Steuerpflichtige) aus den Gemeinschaftsländern und dem Europäischen Wirtschaftsraum, deren Einkünfte der tschechischen Quellensteuer unterliegen (z.B. Zinsen, Lizenzgebühren), werden Steuererklärungen einreichen und mit den Einkünften zusammenhängende Aufwendungen steuerlich geltend machen können. Es wird möglich sein, die einbehaltene Quellensteuer anzurechnen und die Rückerstattung einer etwaigen Steuerüberzahlung zu beantragen.
- Ab dem Veranlagungszeitraum 2009 wird der Kreis der steuerlich absetzbaren Kosten auf sämtliche fachliche Weiterbildung der Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitgesetzbuchs erweitert, falls diese fachliche Weiterbildung mit dem Tätigkeitsgegenstand des Arbeitgebers zusammenhängt. Auf Seiten des Arbeitnehmers wird es sich um ein steuerfreies Einkommen handeln.
- Die Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit, die in einem Staat geleistet wird, mit welchem Tschechien ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat, werden von der Besteuerung im Inland freigestellt, wenn diese Einkünfte im Ausland besteuert wurden. Falls dieses Abkommen jedoch eine Anrechnung der im Ausland bezahlten Steuer vorsieht und dies für den Steuerzahler günstiger ist, kann zwecks Vermeidung der Doppelbesteuerung auch das Anrechnungsverfahren angewandt werden. Diese Änderung wird bereits für den Besteuerungszeitraum 2008 rechtskräftig sein.
- Ab dem im Jahr 2010 beginnenden Veranlagungszeitraum werden aufgrund von Unterkapitalisierung steuerlich nicht abzugsfähige Zinsen, und die Unterschiedsbeträge zwischen dem vereinbarten und dem marktüblichen Preis

nicht als verdeckte Gewinnausschüttungen betrachtet, falls deren Empfänger eine Person aus einem anderen Mitgliedsstaat oder aus einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums ist.

- Ausdrücklich erlaubt wird die Bildung von steuerlich abzugsfähigen Korrekturposten zu Forderungen gegenüber Schuldern im Insolvenzverfahren, und zwar bereits ab der Einleitung des Insolvenzverfahrens bis zum Ende der im gerichtlichen Konkursbeschluss festgelegten Frist zur Anmeldung.
- Die Novelle tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in der Gesetzessammlung in Kraft, wobei einige Bestimmungen schon in dem in 2009 angefangenen Besteuerungszeitraum angewandt werden können.

Gesetz über Beiträge zur Sozialversicherung

- Während der Reorganisation eines Unternehmens gemäß des Insolvenzgesetzes fällt keine Pönale aus nicht bezahlten Sozialversicherungsbeiträgen an.
- Für die Mitarbeiter mit dem Lohn bis zum 1,15fachen des Durchschnittslohns (d. h. im Jahre 2009 bis CZK 27.100), die während des ganzen Kalendermonats beschäftigt sind (solange sie im gegebenen Monat nicht gekündigt werden oder das Arbeitsverhältnis nicht einvernehmlich aufgelöst wird), wird bis zum Ende 2010 eine Ermäßigung auf den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung (falls der Arbeitgeber nicht in Liquidation oder im Konkurs gelangt) gewährt.
- Die Höhe der Ermäßigung wird 3,3 % des Unterschieds zwischen dem 1,15fachen des Durchschnittsgehalts und der Bemessungsgrundlage für Sozialversicherungsbeiträge des jeweiligen Arbeitnehmers betragen. Die Ermäßigung kann bis zu 25% der Bemessungsgrundlage betragen und nur bis zum Fälligkeitstag des Versicherungsbeitrags in Anspruch genommen werden.
- Die Novelle tritt am ersten Tag des Kalendermonats, der dem Tag der Veröffentlichung in der Gesetzessammlung folgt, in Kraft. Für den Zeitraum vom Anfang des Jahres 2009 bis zur Wirksamkeit des Gesetzes kann es möglich sein, eine außerordentliche Ermäßigung auf den Versicherungsbeitrag laut den im Gesetz angeführten Prinzipien in Anspruch zu nehmen.
- Beim Zusammenlauf mehrerer Beschäftigungsverhältnisse bei einem Arbeitgeber kann die Ermäßigung nur einmal in Anspruch genommen werden. Zwecks Besteuerung (sog. Superbruttolohn) wird die Ermäßigung nicht berücksichtigt.

Gesetz über die Unterstützung des Wirtschaftswachstums und der Sozialstabilität

- Im Rahmen dieses Vorschlags wurde auch die neue Regelung der beschleunigten Abschreibung und des beschleunigten Finanzleasings genehmigt, die praktisch der Regelung entspricht, die in der Novelle des Einkommensteuergesetzes behandelt wurde (ausgenommen z.B. die Zeitbegrenzung für die Anschaffung des neuen Vermögens). Es kann angenommen werden, dass der Senat eine dieser Regelungen nicht genehmigen wird. Gegebenenfalls käme es zu einem legislativ unklaren Zustand einer doppelten Rechtsregelung (inkl. z.B. der gleichen Bezeichnung gesetzlicher Bestimmungen).
- Ab dem Jahre 2010 wird die Steuerermäßigung für ein unterhaltspflichtiges Kind von CZK 10.680 auf CZK 11.604, d. h. um CZK 77 pro Monat erhöht.
- Es werden Zuschüsse in Form von Abwrackprämien in der Höhe von jeweils CZK 30.000 eingeführt. Voraussetzung ist die Verschrottung eines Pkws im Alter von mindestens 10 Jahren, der sich mindestens mindestens 2 Jahre im Eigentum des Antragstellers befand, und der Antrag auf Registrierung eines neuen Pkws mit dem Anschaffungspreis von höchstens CZK 500.000 (bei Elektromobilen höchstens CZK 700.000) und dem CO₂-Abgaswert bis 160 g/km, der die Abgasnorm EURO 4 und strenger erfüllt.
- Das Gesetz sollte am Veröffentlichungstag bzw. am 1. Juli 2009 in Kraft treten.

Handelsgesetzbuch

- Eine Vereinfachung der Bewertung von Sacheinlagen wird ermöglicht, indem man anstatt eines vom Gericht ernannten Sachverständigen ein alternatives Bewertungsverfahren angewandt werden kann. Die genehmigten alternativen Bewertungsverfahren unterscheiden sich in der Abhängigkeit vom Einlagegegenstand (der Preis auf dem öffentlichen geregelten Markt, Bericht eines allgemein anerkannten unabhängigen Fachmannes, Realpreis, der in der vom Wirtschaftsprüfer bescheinigten Buchhaltung steht). Die Vereinfachung wird jedoch nur bei der Erhöhung von Einlagen möglich sein, nicht bei der Gründung der Gesellschaft.
- Die Bewertung zu Einlagezwecken wird auch für die Zwecke der Befreiung von der Grunderwerbsteuer relevant sein. Die Urkunde, die der Bewertung der Liegenschaft zu Einlagezwecken dient wird auch die Grundlage der Steuererklärung bilden.
- Die Zustimmungspflicht der Generalversammlung zur Übertragung eines Unternehmensteils oder zum Erwerb des Unternehmensvermögens ist weiterhin lediglich in dem Fall erforderlich, in dem wegen der Übertragung des Unternehmensteils oder des Vermögenserwerbs eine wesentliche Änderung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens erfolgt.

- Die Pflicht der Bewertung von Vermögensübertragungen bei Transaktionen zwischen verbundenen Personen wird vereinfacht. Weiterhin wird die Bewertung durch einen vom Gericht ernannten Sachverständigen oder durch alternative Bewertungsverfahren nur bei Transaktionen über den Rahmen des üblichen Handelsverkehrs zwischen verbundenen Personen hinaus erforderlich sein, falls diese 10 % des Stammkapitals (Grundkapitals) der Gesellschaft übersteigen, und zwar nur innerhalb von 2 Jahren nach der Entstehung der Gesellschaft (zurzeit gilt keine Zeitbegrenzung). Diese Transaktionen, samt dem Entgelt, werden der Genehmigung durch die Generalversammlung unterliegen. Für den Fall der Verletzung dieser Pflicht liegt ein Schutz Dritter fest, falls sie ihr Vermögen guten Glaubens erwerben.
- Neuerdings wird es möglich sein, den künftigen Schadensersatzanspruch im Voraus zu begrenzen. Bisher konnte der Berechtigte auf diesen Anspruch nicht im Voraus verzichten, und der Schadensersatzanspruch entstand prinzipiell in der Höhe des tatsächlichen Schadens.
- Die Novelle tritt am Tag deren Veröffentlichung in der Gesetzessammlung in Kraft.

Gesetz gegen die missbräuchliche Ausnutzung von Marktmacht

- Das Ziel des Gesetzes ist das Verbot des Missbrauchs einer dominanten Stellung der Abnehmer gegen deren wirtschaftlich schwächere Lieferanten.
- Für die Gesellschaften mit einem Jahresumsatz von mehr als CZK 5 Mrd., die automatisch als Abnehmer mit einer bedeutenden Marktkraft betrachtet werden, führt das Gesetz neben weiteren Pflichten (z.B. Verbot des Verkaufs vom Produkt unter dessen Einkaufspreis) auch verbindliche Fakturierungsregeln ein (z.B. die Pflicht, die Rechnungsfälligkeit, Abzüge und Zahlungsverzugsstrafen aufzuführen). Auf der Rechnung sind auch die Preisverminderung im Verkaufspreis und die mit dem Verkauf direkt verbundenen Dienstleistungen anzugeben.
- Das Gesetz sollte am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach dessen Veröffentlichung in der Gesetzessammlung in Kraft treten.

Falls Sie Interesse an eingehenden Informationen bezüglich der vom Abgeordnetenhaus genehmigten Änderungen haben, wenden Sie sich bitte an:

Martin Kopecký
+420 251 152 538
martin.kopecky@cz.pwc.com